



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 3. November 2004

Nummer 43

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe . . . . .	822
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuschüssen zu den Verjüngungskosten bei Waldbrandschäden . . . . .	823
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft . . . . .	825
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Aufhebung der Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zum Bundesumzugskostengesetz über Gewährung von Trennungsgeld und Zusage der Umzugskostenvergütung . . . . .	831
<b>Ministerium des Innern</b>	
Errichtung der Lausitzer Braunkohle-Stiftung . . . . .	831
<b>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</b>	
Ergebnis der Berechnung und des sich hieraus ergebenden Zuschussbetrages pro Kind - Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für das Jahr 2004 - . . . . .	831
<b>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</b> <b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Aufhebung des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Barbeträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Bundessozialhilfegesetz und nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII . . . . .	832
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2004</b>	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung  
einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung  
des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe**

Vom 22. September 2004

## 1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Artikel 20, sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Beibehaltung einer spreewaldtypischen und umweltgerechten Bewirtschaftung des Ackerlandes im Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau und der Gemeinde Leipe, Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Mit diesen Zuwendungen sollen die durch standortspezifische Einschränkungen bedingten Einkommensausfälle, verursacht durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand, ausgeglichen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Sicherung der Landbewirtschaftung entsprochen werden.

Weiterhin steht die Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in diesem Kerngebiet des Spreewaldes in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr, dem für die Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Gebiet eine entscheidende Bedeutung zukommt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen infolge der Erschwernisse bei der Beibehaltung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes.

Diese beinhalten den Anbau von spreewaldtypischem Gemüse und sonstigen Feldkulturen im Rahmen einer angemessenen Fruchtfolge auf Ackerkleinstflächen im betreffenden Gebiet.

## 3 Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die unter erschwerten Bedingungen Ackerkleinstflächen bewirtschaften.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass

- 4.1 der Zuwendungsempfänger die Flächen selbst bewirtschaftet,
- 4.2 die Flächen im unter Nummer 1.1 bezeichneten Gebiet liegen,
- 4.3 der Anbau, die Pflege und Ernte von Spreewaldgemüse (Meerrettich, Einlege- und Salatgurken, Möhren, Zwiebeln und anderem Gemüse) mit einem Flächenanteil von 40 bis 50 Prozent und anderer im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen in weitgehender Handarbeit erfolgt,
- 4.4 Viehhaltung den natürlichen Standortbedingungen angepasst betrieben und der Viehbesatz von 0,6 Großvieheinheiten je Hektar (GV/ha) nicht überschritten wird,
- 4.5 im mittelbaren Zusammenhang hierzu die Grünlandflächen über Nutzung beziehungsweise Pflegeschnitt offen gehalten werden und mit die Grundlage für die Viehhaltung darstellen.

## 5 Art und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart:                   Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:               Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:           Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Entsprechend dem Anbauverhältnis für Gemüse und für die im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen beträgt die Zuwendung maximal **je Ar 87 Euro**.

### 5.5 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leicht löslicher Phosphate und angereicherter Kalidüngemittel ist untersagt, ebenso der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.

### 6.2 Nutzungswechsel

Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland und umgekehrt ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz) zulässig.

### 6.3 Tierfütterung

Die Tierfütterung ist zu 80 Prozent aus wirtschaftseigenem Grundfutter zu bestreiten. Der Einsatz von Leistungsförderern ist nicht gestattet.

### 6.4 Mehrfachförderung

Ackerflächen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine zusätzlichen Zuwendungen nach den Richtlinien des Brandenburgischen Kulturlandschaftsprogramms erhalten.

6.5 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind formgebunden mit dem „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in Lehde/Leipe“ jährlich bis zum 15. Dezember für das kommende Jahr bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die Antragsteller erhalten nach Prüfung des Antrages eine Förderzusage.

Die beantragten Flächen und die bewirtschafteten Tierbestände müssen zusätzlich im Gesamtflächen- und Nutzungs- sowie Tierbestandsnachweis des Antrages auf Agrarförderung des Folgejahres enthalten sein. Die Flächen sind flurstücksgenau mit den entsprechenden Bindungen beziehungsweise Bindungscodes zu versehen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen ist das zuständige Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Gesamtflächen- und Nutzungs- sowie Tierbestandsnachweises.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides am Ende des Förderzeitraumes.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Als Verwendungsnachweis gilt der geprüfte Flächen- und Tierbestandsnachweis des Antrages für Agrarförderung.

Die Bewilligungsbehörde hat unter Einbeziehung der Biosphärenreservatsleitung die Einhaltung der in den Förderan-

trägen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich in mindestens 20 Prozent der Förderfälle vor Ort zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005. Sie kann bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden, wenn ein bis zum 30. September 2005 vorzulegender Effizienznachweis dies rechtfertigt.

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuschüssen zu den Verjüngungskosten bei Waldbrandschäden**

Vom 23. September 2004

### 1 Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land zahlt nach § 21 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) auf Antrag nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuschüsse in Höhe von 80 vom Hundert zu den entstehenden Verjüngungskosten bei Waldbrandschäden im Körperschafts- und Privatwald, soweit vom Schädiger kein Ersatz zu erlangen ist.

1.2 Es besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf vorgenannten Zuschuss entsprechend der im § 11 Abs. 1 LWaldG festgesetzten Frist von 36 Monaten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand des Zuschusses

2.1 Abräumkosten der infolge Waldbrand abgestorbenen 5- bis 40-jährigen Vorbestockung, sofern diese keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt beziehungsweise für den Eigenbedarf verwendet werden kann.

- 2.2 Gutachterliche Standortbewertung
- 2.3 Bodenbearbeitung
- 2.4 Verjüngung
- 2.4.1 Ergänzung Naturverjüngung
- 2.4.2 Saat oder Anpflanzung
- 2.4.3 Anlage eines Waldrandes
- 2.5 Kulturpflege im Jahr der Begründung
- 2.6 Schutz gegen Wild (nur bei Laubholz- sowie Mischkulturen mit mindestens 30 Prozent Laubholzanteil)
- 2.7 Einmalige Nachbesserung von witterungsbedingt mehr als 40 Prozent Pflanzenausfällen
- 3 Zuschussempfänger**
- Besitzer von Privat- und Körperschaftswald im Land Brandenburg sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 29 LWaldG.
- 4 Zuschussvoraussetzungen**
- 4.1 Die zu verjüngenden Flächen wurden durch Waldbrand so geschädigt, dass die Bäume abgestorben sind.
- 4.2 Die zu verjüngenden Flächen befinden sich im Land Brandenburg.
- 4.3 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die für die Flächen zuständige untere Forstbehörde zulässig.
- 4.4 Die Maßnahmen werden nur dann bezuschusst, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Vermehrungsgut den für das Anbaugbiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.
- 4.5 Für die Anlage eines Waldrandes ist ausschließlich einheimisches und standortgerechtes Vermehrungsgut aus regionalen Herkünften zu verwenden. Näheres regelt der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkünften“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 5 Art und Umfang, Höhe des Zuschusses**
- 5.1 Art des Zuschusses: Projektzuschuss
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuschusses: Zuweisung
- 5.4 Bagatellgrenze: 1.000 Euro
- 5.5 Bemessungsgrundlagen:
- 5.5.1 Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der entstehenden Verjüngungskosten gemäß Nummer 2.4.2, jedoch höchstens:
- 3.600 €/ha bei Nadelholzkulturen
  - 6.800 €/ha bei Laubholzkulturen
  - zzgl. 120 €/ha für gutachterliche Standortbewertung.
- 5.5.2 Es werden höchstens folgende Pflanzenzahlen gemäß Nummer 2.4.2 bezuschusst, jeweils bezogen auf die Anteilfläche:
- Kiefer, Schwarzkiefer: 10.000 Stück/ha
  - Fichte, Lärche, Douglasie: 2.400 Stück/ha
  - Stiel- und Traubeneiche: 9.000 Stück/ha
  - Sonstige Laubholzarten: 7.000 Stück/ha
- 5.5.3 Mischkulturen werden anteilig bezuschusst.
- 5.5.4 Gutachterliche Standortbewertungen werden bei Laubholzkulturen und bei Mischkulturen mit mindestens 30 Prozent Laubholzanteil bezuschusst.
- 5.5.5 Unbare Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) des Begünstigten und seiner Familienangehörigen sind zuschussfähig bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.
- 5.5.6 Sachleistungen sind zuschussfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.
- 6 Sonstige Bestimmungen**
- 6.1 Der Zuschuss vermindert sich um Leistungen Dritter. Bei Leistungen von Waldbrandversicherungen vermindert sich der Zuschuss um den Anteil der Kulturkosten; war der Vermögenswert Versicherungsgegenstand um den Anteil der kalkulatorischen Kulturkosten.
- 6.2 Der Waldbesitzer verpflichtet sich zur Abtretung seines Schadenersatzanspruches an das Land Brandenburg bis in Höhe des ausgereichten Zuschusses.
- 6.3 Ein Zuschuss nach dieser Verwaltungsvorschrift wird nur dann gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Förderung der Maßnahmen nach Richtlinien des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union nicht möglich ist.
- 6.4 Der Zuschuss wird versagt, wenn der Waldbesitzer seinen Pflichten nach § 20 LWaldG (vorbeugender Waldbrandschutz) trotz Aufforderung durch die Forstbehörden nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist.

6.5 Der Begünstigte verpflichtet sich mit der Antragstellung, die notwendige Pflege der Verjüngung für fünf Jahre sicherzustellen.

## 7 Verfahren

7.1 Anträge auf Zuschüsse sind formgebunden bis zum **30. September** des Jahres beim

Amt für Forstwirtschaft Templin  
- Bewilligungsbehörde -  
Waldstraße 2  
16798 Fürstenberg/Havel

einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Maßnahmebeschreibung
- eine Erklärung des Antragstellers über Art und Höhe seiner Waldbrandversicherung zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

7.2 Der Mittelabruf ist an das Amt für Forstwirtschaft Templin zu richten.

7.3 Der Verwendungsnachweis ist binnen sechs Monaten nach Mittelabruf gegenüber dem Amt für Forstwirtschaft Templin zu erbringen. Hierbei sind Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Original vorzulegen, unbare Eigenleistungen des Begünstigten und seiner Familienangehörigen durch Arbeitszeitnachweis zu belegen.

7.4 Das Amt für Forstwirtschaft Templin kann im Einzelfall in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen.

## 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 22. April 2004 in Kraft.

### **Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft**

Vom 26. August 2004

#### **Vorbemerkung**

Auf der Konferenz von Rio 1992 hat sich Deutschland durch Unterzeichnung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) zur Erhal-

tung der biologischen Vielfalt verpflichtet. Bundestag und Bundesrat haben der Unterzeichnung mit dem Gesetz vom 30. August 1993 zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention, BGBl. II S. 1741) zugestimmt. Gemäß Artikel 2 der Biodiversitätskonvention umfasst die biologische Vielfalt auch die innerartliche Vielfalt. Dies bedeutet, dass die evolutiven Entwicklungsmöglichkeiten der wild lebenden Arten auch künftig gewährleistet sein müssen. Dies schließt eine Erhaltung der regionalen, gebietsheimischen Pflanzensippenausstattung in ihrer genetischen Vielfalt ein. Als gebietsheimisch werden im Folgenden Gehölze beziehungsweise Gehölzsippen bezeichnet, die aus Populationen stammen, welche in dem betreffenden Gebiet über einen langen Zeitraum in vielfacher Generationenfolge vorkommen.

Insbesondere bei den am häufigsten gepflanzten Massentraucharten stammen bis zu 90 Prozent der von den Baumschulen angebotenen Gehölze einheimischer Arten nicht aus regionaltypischen Herkünften, sondern aus süd- beziehungsweise südosteuropäischen Ländern. Deshalb ist davon auszugehen, dass in Deutschland durch das jährliche, vielfach behördlich veranlasste Ausbringen vieler Millionen Exemplare von Gehölzpflanzen im Landschaftsbau seit Jahren eine Florenverfälschung großen Ausmaßes stattfindet.

Dies trifft auch für Brandenburg zu, obwohl § 40 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) der Vermeidung derartiger Risiken Rechnung trägt. Danach dürfen Pflanzen gebietsfremder oder standortfremder Arten nur mit Genehmigung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden, wobei mit „standortfremd“ nichtgebietsheimische Arten gemeint sind. Das Ausbringen nichtgebietsheimischer Pflanzengematerials, also von Sorten oder Ökotypen oder Herkünften einheimischer Arten aus anderen Gebieten, beispielsweise von Baumschulware aus fremden Wuchsgebieten, unterliegt also ausdrücklich einem Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wild lebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist lediglich der Pflanzenanbau in der Land- und Forstwirtschaft.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass die ursprüngliche Anpassungsfähigkeit der in Brandenburg bodenständigen, gebietsheimischen Gehölze durch die umfängliche Verwendung gebietsfremder Pflanzenherkünfte gefährdet und die im Verlauf der Evolution über Jahrhunderte entstandene genetische Diversität zunehmend verändert wird. Im Ergebnis dieser Florenverfälschung können regionale Ökotypen - insbesondere bei formenreichen Sippen - gänzlich verschwinden und kann die noch vorhandene innerartliche biologische Vielfalt in Brandenburg in erheblichem Umfang eingeschränkt werden.

**Um die genannten Gefahren für die heimische Flora zu vermeiden, ihre Anpassungsfähigkeit langfristig zu sichern und die heimische Artenvielfalt auf Dauer zu erhalten, ergeht nachfolgender Erlass:**

Bei allen Gehölzpflanzungen zur Anlage von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der freien Landschaft

1. auf den zum Ressortvermögen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) gehörenden Flächen,
2. im Auftrag der Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des MLUR,
3. die mit Fördermitteln aus dem Geschäftsbereich des MLUR oder aus Mitteln der Ersatzzahlung nach § 15 BbgNatSchG, der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) oder der Jagdabgabe nach § 23 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) finanziert werden,

ist grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze (Anlage 1) zu verwenden, das aus dem dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden artspezifischen Herkunftsgebiet (Anlage 2 und Anlage 3) stammt. Das Vermehrungsgut muss von den anerkannten Erntebeständen des Ernteregisters des Landes Brandenburg gewonnen werden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für oben genannte Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den §§ 12, 48 und 72 BbgNatSchG, nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2001 (GVBl. II S. 251), oder nach § 8 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg von den Naturschutz- oder Forstbehörden angeordnet werden. In Fällen, in denen Naturschutzbehörden gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG beteiligt sind, haben sie darauf hinzuwirken, dass entsprechende Nebenbestimmungen in die Zulassungsentscheidungen aufgenommen werden. Auf die Genehmigungspflicht nach § 40 BbgNatSchG bei der Pflanzung nichtgebietsheimischen Pflanzenmaterials ist hinzuweisen.

Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele dieses Erlasses gemäß § 60 Abs. 1 BbgNatSchG zu unterstützen.

Aus phytosanitären Gründen sind Gehölze der Gattung *Crataegus* (Weißdorn) sowie *Prunus spinosa* (Schlehe) nur außerhalb der in Anlage 4 gekennzeichneten Obstanbaugebiete zu pflanzen. Die Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2071), bleiben unberührt. Bei der Pflanzung von Gehölzen der Arten *Pyrus pyraeaster* (Wild-Birne) und *Malus sylvestris* (Wild-Apfel) ist grundsätzlich Vermehrungsgut zu verwenden, das von virusfreien Erntebeständen gewonnen wurde. Kann die Virusfreiheit nicht gewährleistet werden, dürfen Gehölze dieser Arten ebenfalls nicht in den in Anlage 4 gekennzeichneten Obstanbaugebieten gepflanzt werden.

Bei der Pflanzung von Gehölzarten der Anlage 1, die zugleich dem Gesetz über forstliches Vermehrungsgut (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) unterliegen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Forstsaat-Herkunftsgebiets-

verordnung (ForstsaatHGebV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238), auch bei Pflanzungen in der freien Landschaft anzuwenden.

### Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Pflanzungen für die gartenbauliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktion, für landeskulturelle Zwecke (z. B. Streuobstwiesen, Samenspenderanlagen), für die Energieholzgewinnung sowie die Pflanzung masttragender Gehölze (insbesondere Rosskastanie) aus Mitteln der Jagdabgabe bleiben von dem Erlass unberührt. Herkünfte der in der Anlage 1 nicht aufgeführten einheimischen Gehölzarten werden über gesonderte Maßnahmen der Generhaltung und des Naturschutzes erhalten.

Steht von einer zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzart kein Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften zur Verfügung, kann bis zum 31. Dezember 2008 auch Pflanzgut verwendet werden, dessen Ausgangsmaterial aus den angrenzenden deutschen Tieflandsherkunftsgebieten stammt und mit einem entsprechenden nachprüfbaren Herkunftsnachweis versehen ist. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen oder die Pflanzmaßnahme verschoben werden, bis entsprechendes Pflanzgut zur Verfügung steht. Die vorgenannte Übergangsregelung gilt nicht für Exemplare der Gattungen *Rosa* und *Crataegus*.

### Nachweisverfahren

In den jeweiligen Ausschreibungen ist das geforderte Herkunftsgebiet anzugeben und ein entsprechender Beleg einzufordern. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb bestätigt.

## Anlage 1

### Listen der gebietsheimischen Gehölze Brandenburgs

#### Tabelle 1:

Liste derjenigen einheimischen Gehölzarten, die in allen Landesteilen Brandenburgs natürliche Vorkommen besitzen und die daher in allen Landesteilen ausgebracht werden können. Für die Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Herkunftsgebietseinteilung gemäß Anlage 2. Für die Gehölzarten, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, gelten die nach diesem Gesetz gültigen Herkunftsgebiete.

Botanischer Name	Deutscher Name	FoVG
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	x

Botanischer Name	Deutscher Name	FoVG
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x
<i>Cornus sanguinea s.l.</i>	Blutroter Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	
<i>Crataegus monogyna</i> <sup>2</sup>	Eingrifflicher Weißdorn	
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	x
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x
<i>Malus sylvestris</i> agg. <sup>1</sup>	Wild-Apfel	
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	x
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	x
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i> <sup>1,2</sup>	Schlehe	
<i>Pyrus pyraeaster</i> agg. <sup>1</sup>	Wild-Birne	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix triandra</i> agg.	Mandel-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Salix x rubens</i>		
( <i>S. alba x fragilis</i> )	Hohe Weide	
<i>Sambucus nigra</i> <sup>1,2</sup>	Schwarzer Holunder	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	x
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	
<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	

**Tabelle 2:**

Liste derjenigen einheimischen Gehölzarten, die innerhalb Brandenburgs besondere regionale Vorkommen besitzen beziehungsweise deren natürliche Verbreitung nur unzureichend bekannt ist. Bei ihrer Anzucht und Ausbringung wird daher eine feinere regionale Differenzierung auf der Grundlage der ökologischen Grundeinheiten gemäß Forstvermehrungsgesetz in Verbindung mit der Herkunftsgebietsverordnung zugrunde gelegt (Anlage 3).

Botanischer Name	Deutscher Name	FoVG
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn	
<i>Crataegus x macrocarpa</i> ( <i>C. laevigata x rhipido-</i> <i>phylla</i> ) <sup>2</sup>	Großfrucht-Weißdorn	
<i>Crataegus x media</i> ( <i>C. laevigata x mono-</i> <i>gyna</i> ) <sup>2</sup>	Bastard-Weißdorn	
<i>Crataegus x subsphaericea</i> ( <i>C. monogyna x rhipido-</i> <i>phylla</i> ) <sup>2</sup>	Verschiedenzähliger Weißdorn	
<i>Rosa columnifera</i>	Falsche Wein-Rose	
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose	
<i>Rosa inodora</i>	Geruchlose Rose	
<i>Rosa pseudoscabriuscula</i>	Kratz-Rose	
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	
<i>Rosa sherardii</i>	Sherards Rose	
<i>Rosa subcanina</i>	Falsche Hundsrose	
<i>Rosa subcollina</i>	Falsche Heckenrose	
<i>Rosa tomentella</i>	Flaum-Rose	

[Anmerkung: Nicht berücksichtigt wurden diejenigen einheimischen Gehölzarten, die in Brandenburg nur lokal eng begrenzte beziehungsweise individuenarme oder zweifelhafte indigene Vorkommen besitzen und für die eine Ausbringung in der freien Landschaft, vor allem in größeren Stückzahlen, daher nicht empfohlen werden kann. Auch Gehölze, die für Gestaltungs- beziehungsweise Planungszwecke in der freien Landschaft keine Relevanz besitzen (z. B. Zwerg- oder Klettergehölze) fanden keine Berücksichtigung.]

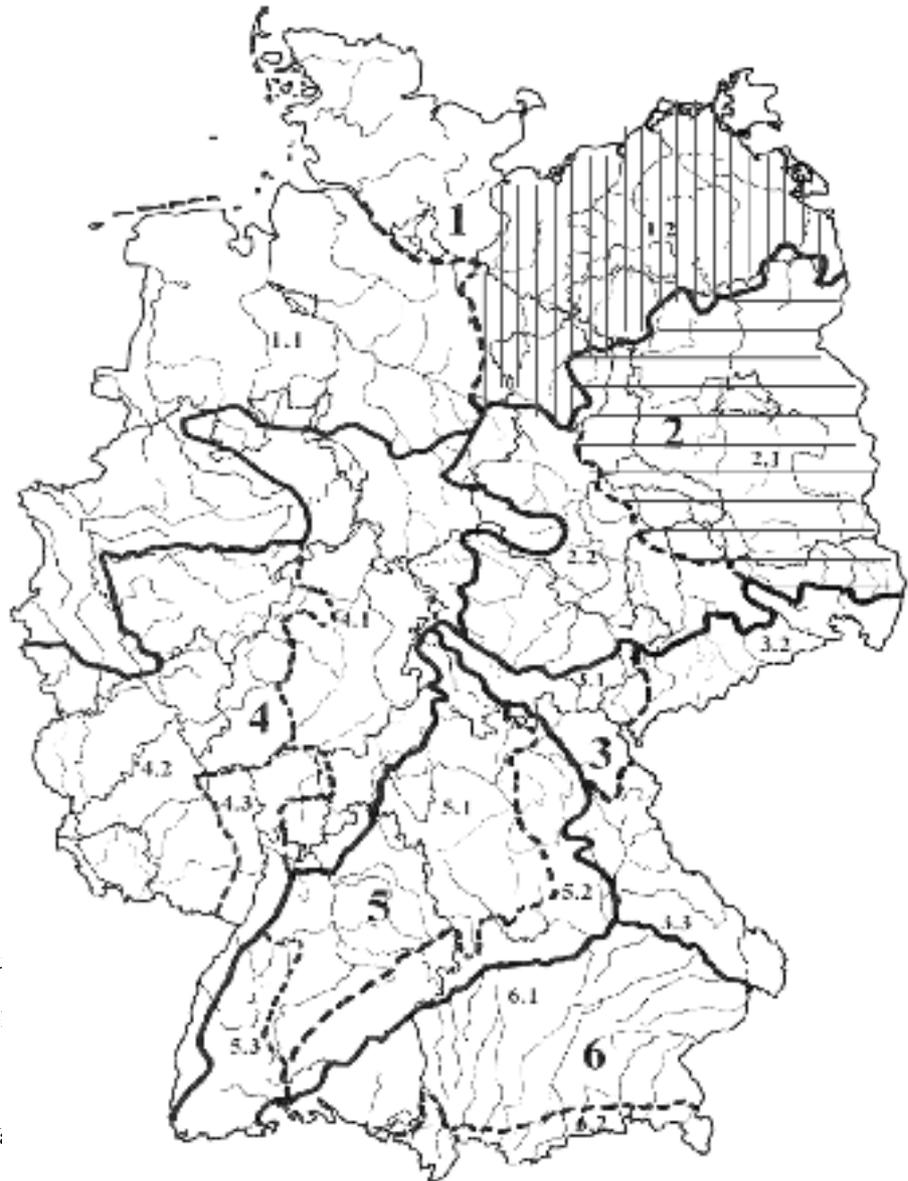
<sup>1</sup> Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen

<sup>2</sup> Verwendung außerhalb der in Anlage 4 gekennzeichneten Gebiete

<sup>2</sup> Verwendung außerhalb der in Anlage 4 gekennzeichneten Gebiete

## Anlage 2

**Herkunftsgebietseinteilung für Baum- und Straucharten, die nicht dem Forstvermehrungsgesetz unterliegen (gemäß Anlage 1, Tabelle 1)**



- 1 Norddeutsches Tiefland
- 1.1 Nordwestdeutsches Tiefland
- 1.2 Nordostdeutsches Tiefland**
- 2 Mittel- und Ostdeutsches Tiefland
- 2.1 Ostdeutsches Tiefland**
- 2.2 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
- 3 Südostdeutsches Bergland
- 3.1 Thüringer Wald, Fichtelgebirge
- 3.2 Erzgebirge mit Vorland
- 3.3 Bayerischer und Oberpfälzer Wald
- 4 Westdeutsches Bergland
- 4.1 Harz, Weser- und Hessisches Bergland
- 4.2 Rheinisches und Saarpfälzer Bergland
- 4.3 Oberrheingraben
- 5 Südostdeutsches Bergland
- 5.1 Württembergisch-Fränkisches Hügelland
- 5.2 Fränkische und Schwäbische Alb
- 5.3 Schwarzwald
- 6 Alpen und Alpenvorland
- 6.1 Alpenvorland
- 6.2 Alpen

**Für Brandenburg gelten die Gebiete 1.2 (Nordostdeutsches Tiefland, außer Schleswig-Holstein) und 2.1 (Ostdeutsches Tiefland).**

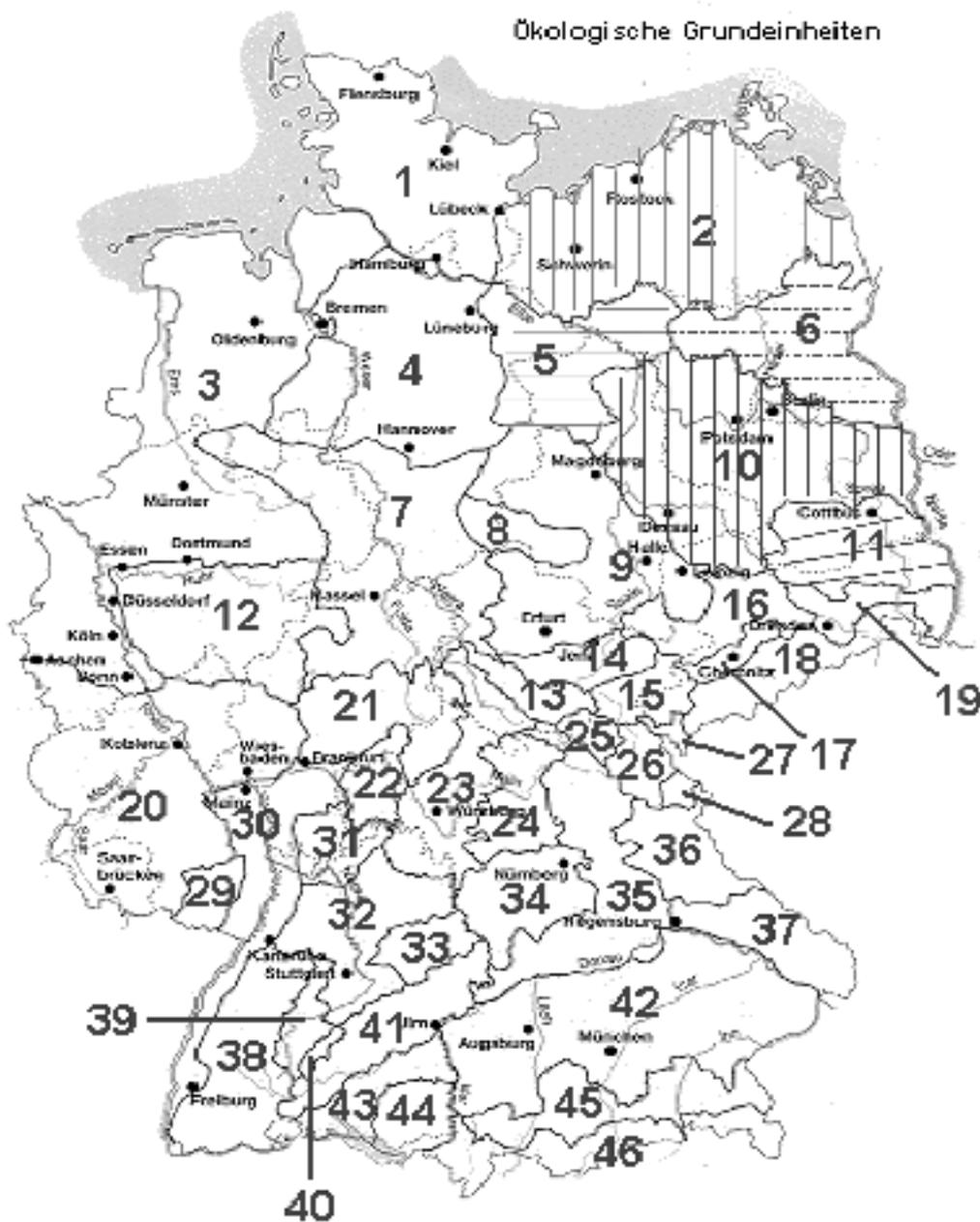
Quelle: Diskussionsentwurf zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft nach SCHMIDT/KRAUSE (1997) in Anlehnung durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Generhaltung und Forstsaatgutrecht (1998)

Anlage 3

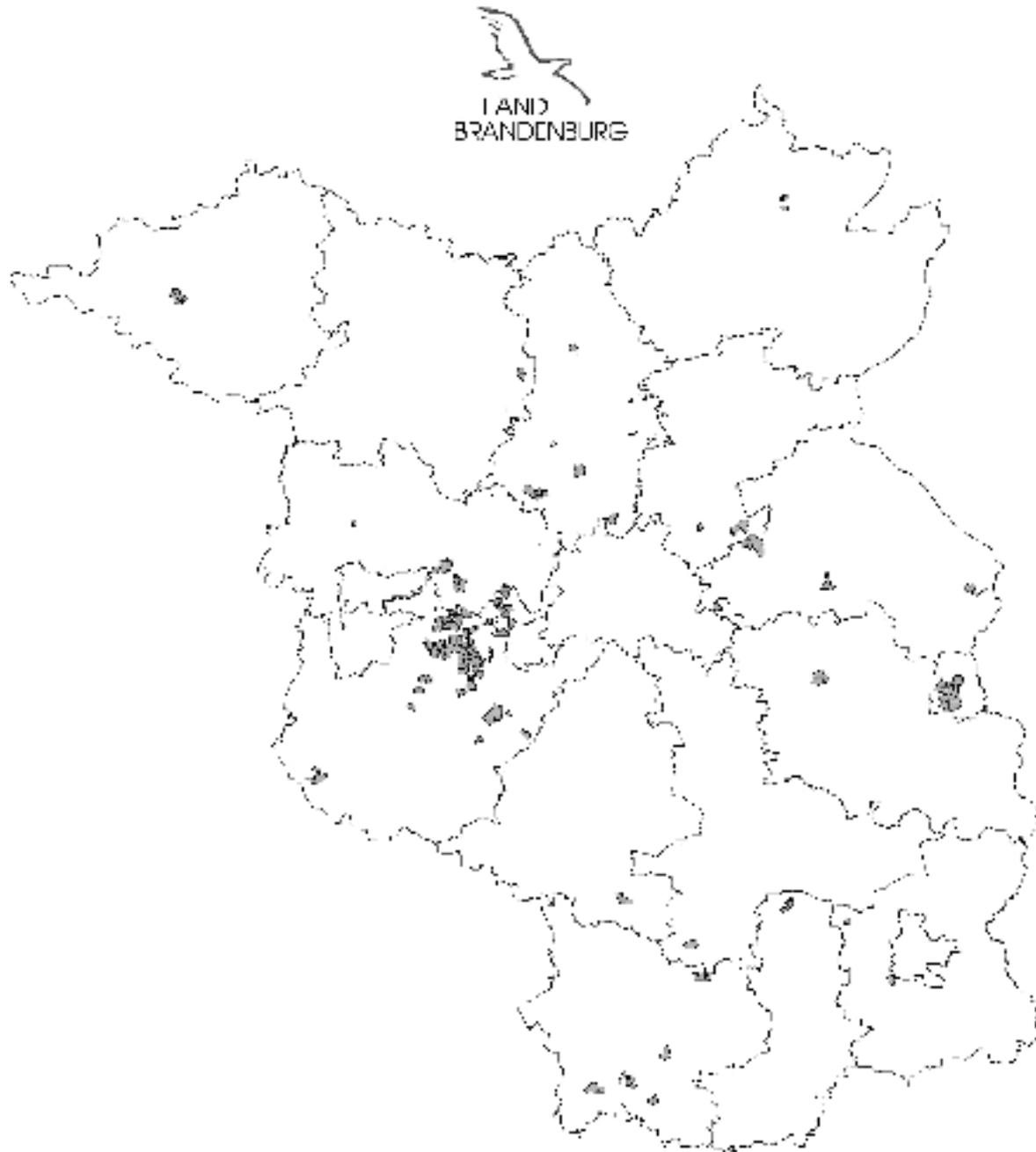
**Herkunftsgebiete nach den Ökologischen Grundeinheiten gemäß Forstvermehrungsgesetz in Verbindung mit der Herkunftsgebietsverordnung (gemäß Anlage 1, Tabelle 2)**

Es gelten für Brandenburg die Gebiete 2, 5, 6, 10, 11.

- 2 Mecklenburg
- 5 Altmark
- 6 Nordostbrandenburger Tiefland
- 10 Märkisches Tiefland
- 11 Lausitzer Tiefland



**Obstanbaugebiete, in denen *Crataegus* spp. und *Prunus spinosa* nicht zu pflanzen sind**



**In den folgend aufgeführten Gemeinden liegen die oben genannten bedeutenden Obstbauunternehmen:**

Frankfurt (Oder), Stadt; Potsdam, Stadt; Blumberg; Hirschfelde; Bad Liebenwerda, Stadt; Elsterwerda, Stadt; Goßmar; Rückersdorf; Sonnewalde, Stadt; Zeckerin; Stechow-Ferchesar; Tremmen; Wachow; Wustermark; Alt Tucheband; Altlandsberg, Stadt; Waldsiefersdorf; Gransee, Stadt; Oberkrämer; Oranienburg, Stadt; Schönfließ; Lübbenau/Spreewald, Stadt; Rauhen; Schöneiche b. Berlin; Vielitzsee; Beelitz; Bochow; Damsdorf; Deetz/Havel; Derwitz; Fahrland; Ferch; Glindow; Golm; Groß Kreutz; Jeserig; Kloster Lehnin; Krielow; Marquardt; Phöben; Planebruch; Plötzin; Satzkorn; Schenkenberg; Schmergow; Schwielowsee; Töplitz; Trechwitz; Uetz-Paaren; Werder (Havel); Wiesenburg/Mark; Perleberg, Stadt; Burg (Spreewald); Kolkwitz; Dahme/Mark; Ihlow; Prenzlau, Stadt

**Aufhebung der Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zum Bundesumzugkostengesetz über Gewährung von Trennungsgeld und Zusage der Umzugskostenvergütung**

Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen  
Vom 21. September 2004

Auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 2004 (GVBl. I S. 426) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Bundesumzugkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) bestimmt die Ministerin der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

1. Die Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zum Bundesumzugkostengesetz über Gewährung von Trennungsgeld und Zusage der Umzugskostenvergütung (UKVVwV) vom 15. Juli 1996 (ABl. S. 805) wird aufgehoben.
2. Ist infolge von Auflösungen oder Verlegungen von Beschäftigungsbehörden im Einzelfall der Aufschub der Zusage der Umzugskostenvergütung nach der bis zum Aufhebungszeitpunkt geltenden Verwaltungsvorschrift beschieden worden, bestehen keine Bedenken, wenn für die Dauer des Vorliegens des anerkannten besonderen Grundes nach der in Nummer 1 genannten Verwaltungsvorschrift verfahren wird. Die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugkostengesetzes ist im Einzelfall unter Beachtung der durch Bescheid getroffenen Aufschubregelung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erteilen, wenn sie im Hinblick auf die verbleibende Verwendungsdauer noch geboten ist.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Errichtung der Lausitzer Braunkohle-Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 19. Oktober 2004

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Lausitzer Braunkohle-Stiftung“ mit Sitz in Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe und des Umweltschutzes, vor allem in der Lausitz.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 19. Oktober 2004 erteilt.

**Ergebnis der Berechnung und des sich hieraus ergebenden Zuschussbetrages pro Kind - Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für das Jahr 2004 -**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Bildung, Jugend und Sport  
Vom 22. September 2004

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung - LaZAV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450) werden das Ergebnis der Berechnung und der sich hieraus ergebende Zuschussbetrag pro Kind für das Jahr 2004 nachstehend bekannt gemacht:

Ausgangsbetrag sind die gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes im Jahr 2002 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 128.845.554,00 Euro. Unter Berücksichtigung der

- Kinderzahlentwicklung - als das Verhältnis der Kinderzahlen des Jahres 2001 zu denen des Jahres 1999 (Anpassungsfaktor 0,879637328 nach § 2 LaZAV)

und der

- Personalkostenentwicklung der Jahre 2000 und 2001 (Anpassungsfaktor 1,06259237 nach § 3 LaZAV)

ergibt sich der Gesamtbetrag der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung für das Jahr 2004 in Höhe von 120.431.412,77 Euro.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

832

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 3. November 2004

Für das Jahr 2004 errechnet sich der Zuschuss pro Kind wie folgt: Division des Gesamtbetrages der Landeszuschüsse durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31. Dezember 2002. Er beträgt 573,34 Euro.

### **Aufhebung des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Barbeiträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Bundessozialhilfegesetz und nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII**

Gemeinsamer Erlass  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
und des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
Vom 26. September 2004

Der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Barbeiträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Bundessozialhilfegesetz und nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII vom 30. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 167) wird aufgehoben.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).